

Gegenüberstellung bisheriger und neuer Satzungstext

Satzungstext bisher	Satzungstext neu	Bemerkungen
<p>Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 aufgrund des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, und der §§ 8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 94. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9.4.2013 (GV. NRW S. 194) und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17.06.2013 (GV. NRW, S. 313) hat der Rat der Stadt Münster am 11.12.2013 diese Satzung beschlossen</p>	<p>Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 aufgrund des § 7 Absätze 1 und 2, und der §§ 8,9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW 1994 S. 666) in der aktuellen Fassung und § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313) in der aktuellen Fassung diese Satzung beschlossen:</p>	<p>Aktualisierung</p>
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsrechte</p>	<p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsrechte</p>	
<p>1. Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Münster.</p>	<p>1. Die Friedhöfe sind eine einheitliche, nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Münster.</p>	<p>Klarstellung</p>
	<p>1. d) aufgrund ihres Grünanteils wichtigen Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungsfunktionen.</p>	<p>Anerkennung der Umwelt- und Naturschutzfunktion</p>
<p>2. Die Bestattung anderer Verstorbener auf den Friedhöfen der Stadt Münster kann im Rahmen des vorhandenen Grabangebotes auf Antrag genehmigt werden.</p>	<p>2. Die Bestattung anderer Verstorbener auf den Friedhöfen der Stadt Münster kann im Rahmen des vorhandenen Grabangebotes Einzelfall auf Antrag</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung zur Verdeutlichung</p>

	nach pflichtgemäßem Ermessen genehmigt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.	
4. Soweit auf den städtischen Friedhöfen ein Angebot zur Bestattung im Kolumbarium besteht, können dort alle unter § 3 aufgeführten Verstorbenen beigesetzt werden.	4. Soweit auf den städtischen Friedhöfen ein Angebot zur Bestattung im Kolumbarium besteht, können dort alle unter § 3 aufgeführten Verstorbenen beigesetzt werden.	Auf Abs. 4 wird verzichtet, da zwischenzeitlich auf allen städtischen Friedhöfen Beisetzungen im Kolumbarium möglich sind.
Ordnungsvorschriften	Ordnungsvorschriften	
§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen	
3. Es ist auf den städtischen Friedhöfen nicht erlaubt:	3. Es ist auf den städtischen Friedhöfen nicht erlaubt:	
c) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen. Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen,	c) Tiere – ausgenommen Hunde und Kleintiere in entsprechenden Transportbehältnissen - mitzubringen. Hunde sind an einer kurzen Leine zu führen.	
f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide, Fungizide) anzuwenden. Nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck sind ebenfalls verboten (siehe Anlage 2 zur Satzung),	f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide, Fungizide) sowie Vergrämungsmittel aller Art anzuwenden. Nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck sind ebenfalls verboten (siehe Anlage 2 zur Satzung), sowie Trauergebinde, Grabschmuck sowie Grababdeckungen aus nicht verrottenden Kunststoffen zu verwenden,	redaktionelle Änderung Verbot von aktustischen, chemischen, biologischen etc. Vergrämungsmitteln
g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, die Flächen, die nicht als Wege dienen, sowie fremde Grabstätten zu betreten,	g) die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und die Flächen, die nicht als Wege dienen, sowie fremde Grabstätten zu betreten	
i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einzusetzen, sofern sie nicht mit dem Umweltzeichen nach	i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einzusetzen, sofern sie nicht mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000 des	

<p>Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind,</p>	<p>Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind, den Anforderungen für den Betrieb der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der zuletzt geänderten Fassung entsprechen</p>	
<p>j) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen. Ausnahmen werden von der Friedhofsverwaltung während der Bestattungszeremonien zugelassen.</p>	<p>j) zu musizieren oder Tonwiedergabegeräte jeder Art zu benutzen. Ausnahmen werden können auf Antrag von der Friedhofsverwaltung während der Bestattungszeremonien zugelassen werden</p>	
<p>k) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,</p>	<p>k) zu lärmern, zu spielen oder zu lagern,</p>	
<p>l) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren, ausgenommen sind motorisierte Rollstühle. Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben oder vor den Eingängen abgestellt werden, - Auf den Hauptwegen des Waldfriedhofs Lauheide ist seiner Größe wegen das Radfahren erlaubt. Auf dem Waldfriedhof Lauheide können Menschen mit Behinderungen und andere Personen mit berechtigtem Interesse auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit dem Auto erhalten. Die Genehmigung gilt nur montags bis freitags für die von der Friedhofsverwaltung festgelegte Uhrzeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Wege auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht genehmigt. -</p>	<p>l) k) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern) zu befahren, ausgenommen sind motorisierte Rollstühle. Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben werden. Auf den Hauptwegen des Waldfriedhofs Lauheide ist seiner Größe wegen das Radfahren erlaubt. Auf dem Waldfriedhof Lauheide können Menschen mit Behinderungen und andere Personen mit berechtigtem Interesse auf Antrag eine Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit dem Auto erhalten. Die Genehmigung gilt nur montags bis freitags für die von der Friedhofsverwaltung festgelegte Uhrzeit. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird das Befahren der Wege auf dem Waldfriedhof Lauheide nicht genehmigt zugelassen. Die Friedhofsverwaltung kann das Befahren des Waldfriedhofs Lauheide aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	
<p>m) Druckschriften zu verteilen,</p>	<p>m) l) Druckschriften und andere Medien, ausgenommen die, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind, zu verteilen,</p>	

§ 7 Dienstleistungserbringende	§ 7 Dienstleistungserbringende	
<p>1. Dienstleistungserbringende im Sinne dieser Satzung sind Bestatter/Innen, Bildhauer/Innen, Gärtner/Innen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden. Dienstleistungserbringende haben der Friedhofsverwaltung einmalig die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. das Tätigwerden ihrer Bediensteten auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Dienstleistungserbringenden den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.</p>	<p>1. Dienstleistungserbringende im Sinne dieser Satzung sind Bestatter/Innen, Bildhauer/Innen, Gärtner/Innen, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden. Dienstleistungserbringende haben der Friedhofsverwaltung einmalig die Aufnahme ihrer Tätigkeit bzw. das Tätigwerden ihrer Bediensteten auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung bestätigt den Dienstleistungserbringenden den Eingang der Anzeige schriftlich. Die schriftliche Bestätigung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.</p> <p>Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringende tätig sein, die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind, b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und c) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens drei Millionen Euro nachweisen können. <p>Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann den Dienstleistungserbringern die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung Unterlagen und Nachweise vorzulegen.</p>	<p>EU-Dienstleistungsrichtlinienkonforme Regelung. Wegfall der Anzeigen- bzw. Zulassungspflicht, stattdessen sog. repressive Kontrolle.</p>
<p>2. Dienstleistungserbringende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen</p>	<p>2. Dienstleistungserbringende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat</p>	<p>Wegfall der Regelung, da diese zwischenzeitlich keine praktische Relevanz mehr hat.</p>

<p>Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (§§ 71a ff VwVfG NRW) abwickeln. Der für das Stadtgebiet Münster zuständige Einheitliche Ansprechpartner (EA) ist beim</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner Münsterland Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p> <p>angesiedelt worden. Dienstleistungserbringenden steht es frei, ob sie die Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über die zuständigen Behörden oder den EA abwickeln möchten.</p>	<p>des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, können das Verwaltungsverfahren auch über den Einheitlichen Ansprechpartner (§§ 71a ff VwVfG NRW) abwickeln. Der für das Stadtgebiet Münster zuständige Einheitliche Ansprechpartner (EA) ist beim</p> <p>Einheitlicher Ansprechpartner Münsterland Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf</p> <p>angesiedelt worden. Dienstleistungserbringenden steht es frei, ob sie die Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über die zuständigen Behörden oder den EA abwickeln möchten.</p>	
<p>3. Dienstleistungserbringende und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.</p>	<p>3- 2. Dienstleistungserbringende und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Dienstleistungserbringenden sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ist nachzuweisen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Regelung ist in Absatz 1 aufgegangen.</p>
<p>4. Unbeschadet des § 6 Nr. 3 Buchst. d) dürfen Dienstleistungen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten, werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, samstags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr, durchgeführt werden.</p>	<p>4- 3. Unbeschadet der §§ 5 Absatz 2 und 6 Nr. Absatz 3 Buchstabe d) dürfen Dienstleistungen auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr durchgeführt ausgeführt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung/Ergänzung</p>

<p>6. Dienstleistungserbringenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.</p>	<p>6. 5. Dienstleistungserbringenden, die trotz vorheriger Mahnung Anhörung gegen die Vorschriften der Abs. 4 und 5 verstoßen oder die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise nicht gegeben sind, nicht oder nicht vollständig erfüllen, kann die Friedhofsverwaltung ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung vorherige Anhörung entbehrlich.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, zur Klarstellung des Bezugs zum Verwaltungsrecht</p>
<p>C Bestattungsvorschriften</p>	<p>C Bestattungsvorschriften</p>	
<p>§ 8 Allgemeines</p>	<p>§ 8 Allgemeines</p>	
<p>1. Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls, spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Leiche im Tuch bestattet werden, so ist dies im Antrag anzugeben.</p>	<p>1. Bestattungen sind unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalls, spätestens zwei Werktage vor der Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung zu beauftragen. Dem Auftrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in eine vorher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Das Nutzungsrecht muss für die gesamte Dauer der Ruhezeit bestehen und ist im Falle einer Bestattung bei Bedarf mindestens bis zum Ende der Ruhezeit zu verlängern.</p> <p>Soll eine Leiche ein Leichnam im Tuch bestattet werden, so ist dies im Antrag Bestattungsauftrag anzugeben.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Hinweis auf die ggf. erforderliche Verlängerung des Nutzungsrechts im Bestattungsfall</p>
<p>§ 12 Graböffnungen, Ausgrabungen</p>	<p>§ 12 Graböffnungen, Ausgrabungen</p>	
<p>3. Alle Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihen- und Urnenreihengräbern jede/r Angehörige mit Zustimmung der verfügungsberechtigten Person, bei Ausgrabungen aus</p>	<p>3. Alle Graböffnungen und Ausgrabungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihen- und Urnenreihengräbern jede/r Angehörige mit</p>	<p>Einheitliche Verwendung des Begriffes Nutzungsrecht, Erweiterung der Antragsbedürftigkeit</p>

Wahl- und Urnenwahlgräbern die nutzungsberechtigte Person.	Zustimmung der verfügungsberechtigten nutzungsberechtigten Person. , bei Ausgrabungen aus Wahl- und Urnenwahlgräbern die nutzungsberechtigte Person.	auch auf Graböffnungen, Erweiterung der Antragsberechtigung auf alle Angehörigen.
4. Ausgrabungen und erneute Bestattung innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Ausgrabungen aus einer Reihengrabstätte und Bestattung in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofes werden nur nach Ablauf der Nutzungsdauer zugelassen. Ausgrabungen aus einer Urnenreihengrabstätte und Bestattung in eine andere Grabstätte werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam bestatten zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der zu bestattenden Urne nicht ausreicht.	4. Ausgrabungen und erneute Bestattung innerhalb derselben Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte werden nicht zugelassen. Ausgrabungen aus einer Reihengrabstätte und Bestattung in eine andere Reihengrabstätte desselben Friedhofes werden nur nach Ablauf der Nutzungsdauer Nutzungszeit zugelassen. Ausgrabungen aus einer Urnenreihengrabstätte und Bestattung in eine andere Grabstätte werden nur zugelassen, um Angehörige ersten Grades gemeinsam bestatten zu können, wenn die Nutzungsdauer der vorhandenen Grabstätte für die Ruhezeit der zu bestattenden Urne nicht ausreicht.	Auch bei Umbettungen zum Zwecke der Familienzusammenführung bleibt der Prüfungsmaßstab die Wahrung der Totenruhe. Mit der Anlegung von Urnenreihengräbern als Einzelgräber wird diese Ausnahmeregelung zudem obsolet.
5. Ausgrabungen aus der unteren Stelle eines Tiefgrabes sind nur dann zulässig, wenn eine Bestattung in die obere Stelle noch nicht erfolgte oder eine Ausgrabung aller in der oberen Stelle bestatteten Personen ebenfalls begründet ist. Unberührt bleibt das Recht zur Tieferlegung.	5. Ausgrabungen aus der unteren Stelle eines Tiefgrabes sind nur dann zulässig, wenn eine Bestattung in die obere Stelle noch nicht erfolgte oder eine Ausgrabung aller in der oberen Stelle bestatteten Personen Verstorbenen ebenfalls begründet ist. Unberührt bleibt das Recht zur Tieferlegung.	Redaktionelle Änderung. Zur Wahrung der Totenruhe keine „Tieferlegungen“ vor Ablauf der Ruhezeit zum Zwecke einer weiteren Bestattung mehr durchgeführt.
8. Wer eine Ausgrabung beantragt, hat neben der Zahlung der Gebühren und Nebenkosten die Friedhofsträgerin vom Ersatz für die Schäden freizustellen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung zwangsläufig entstehen.	8. Wer eine Ausgrabung beantragt, hat neben der Zahlung der Gebühren und Nebenk K osten die Friedhofsträgerin vom Ersatz für die Schäden freizustellen, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung zwangsläufig entstehen.	Redaktionelle Änderung
§ 13 Allgemeines	§ 13 Allgemeines	

<p>2. Eine Grabstätte wird nur zum Zwecke einer Bestattung vergeben. Davon unabhängig kann ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bereits zu Lebzeiten für mindestens 10 Jahre erworben werden (Vorausserwerb).</p>	<p>2. Eine Grabstätte wird nur zum Zwecke einer Bestattung vergeben. Davon unabhängig kann ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte bereits zu Lebzeiten für mindestens 10 Jahre nach Verfügbarkeit und auf Antrag zu Lebzeiten für 30 Jahre erworben werden (Vorausserwerb).</p>	<p>Die Möglichkeit, das Nutzungsrecht an der Grabstätte für zunächst 10 Jahre zu erwerben, wird nicht mehr angeboten. Hintergrund ist die Gleichbehandlung zu den Angehörigen, die die Berechtigung an der Grabstätte im Bestattungsfall für 30 Jahre „erwerben“ müssen.</p>
<p>4. An Reihen- oder Urnenreihengräbern werden Verfügungsberechtigungen, an Wahl- oder Urnenwahlgräbern Nutzungsberechtigungen vergeben. Diese Rechte werden im Folgenden wahlweise als Berechtigungen oder Nutzungsberechtigungen bezeichnet. Die Berechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>4. An Reihen- oder Urnenreihengräbern werden Verfügungsberechtigungen, an Wahl- oder Urnenwahlgräbern Grabstätten werden Nutzungsberechtigungen Nutzungsrechte vergeben, –Diese Rechte werden die im Folgenden wahlweise auch als Berechtigungen oder Nutzungsberechtigungen bezeichnet werden. Die Berechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für einen Schaden, der aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entsteht, ist die Stadt Münster nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>Einheitliche Verwendung des Begriffes „Nutzungsrecht“ Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 14 Grabarten</p>	<p>§ 14 Grabarten</p>	
<p>Folgende Grabarten werden unterschieden:</p>	<p>Folgende Grabarten werden unterschieden:</p>	<p>Redaktionelle Änderungen/Aktualisierung</p>
<p>Nr. 2 c) Wahlgräber als Tiefgrab (ein- oder mehrstellig)</p>	<p>Nr. 2 c) Wahlgräber als Tiefgrab (ein- oder mehrstellig)</p>	<p>Die Grabart „Tiefgrab“ entfällt aufgrund mangelnder Nachfrage. Lediglich Verlängerung des Nutzungsrechtes möglich. Bei Beisetzungen ist die Wahrung der Toten-</p>

		ruhe der übrigen Verstorbenen in der Grabstätte zu beachten.
§ 15 Reihengräber	§ 15 Reihengräber	
Reihengräber sind Einzelgräber für die Körperbestattung in geschlossenen Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Die auftraggebende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte erst nach erfolgter Gebührenzahlung. Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens sechs Monate vor Ablauf öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht	Reihengräber sind Einzelgräber für die Körper- und Urnenbestattung in geschlossenen Feldern von der Friedhofsverwaltung bestimmten Feldern, die der Reihe nach belegt werden. Die Reihenfolge der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt. Sie werden im Todesfall für 30 Jahre zur Verfügung gestellt. Die auftraggebende Person der Bestattung erhält die Berechtigung an der Grabstätte erst nach erfolgter Gebührenzahlung. Das Nutzungsrecht entsteht erst nach erfolgter Gebührenzahlung. Die Verlängerung der Berechtigung an Reihengräbern ist nicht möglich (Ausnahme § 14 Buchstabe b). Das Abräumen von Reihengräbern wird mindestens sechs zwölf Monate vor Ablauf öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.	Redaktionelle Änderungen Die öffentliche Bekanntmachung entfällt. Der Zeitraum der Information zur Abräumung wird analog zu den Wahlgräbern angeglichen.
I. Reihengräber für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres In Reihengräbern für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres nach § 14 Nr. 1 a) dürfen unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise bestattet werden: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Kindersärge oder -tücher • bis zu vier Urnen • zusätzlich zu einem Erwachsenensarg oder -tuch 	I. Reihengräber für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres In Reihengräbern für Verstorbene nach Vollendung des fünften Lebensjahres nach § 14 Nr. 1 a) dürfen unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise bestattet werden: <ul style="list-style-type: none"> • bis zu zwei Kindersärge oder -tücher • bis zu vier Urnen 	Die Möglichkeit ausnahmsweise zusätzlicher Bestattungen im Reihengrab soll nicht mehr bestehen, da es sich bei Reihengräbern um Einzelgrabstätten handelt. Hierdurch wird eine Gleichbehandlung mit den übrigen Reihengrab-

<ul style="list-style-type: none"> - ein Kindersarg oder -tuch oder - zwei Urnen, wenn es sich bei den beizusetzenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehe- bzw. Lebenspartner/Innen oder in gerade Linie verwandten Personen handelt. 	<ul style="list-style-type: none"> • zusätzlich zu einem Erwachsenensarg oder -tuch ein Kindersarg oder -tuch oder zwei Urnen, wenn es sich bei den beizusetzenden Leichen bzw. Aschen um die von Geschwistern oder Ehe- bzw. Lebenspartner/Innen oder in gerade Linie verwandten Personen handelt. 	<p>arten auf den städtischen Friedhöfen herbeigeführt.</p>
<p>III. Reihengräber als Haingrab und Hainurnengrab</p> <p>Haingräber und Hainurnengräber sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit. Eine Grabnummer kennzeichnet die Stelle der Bestattung. Ein gemeinsames Grabmal weist Namen und Daten der Verstorbenen aus. Eine zweite Bestattung in einer Grabstelle wird nicht zugelassen.</p>	<p>III.II. Reihengräber als Haingrab und Hainurnengrab</p> <p>Haingräber und Hainurnengräber sind Grabstätten ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit (§ 23 Abs. 2). Eine Grabnummer kennzeichnet die Stelle der Bestattung. Ein gemeinsames Grabmal weist die Namen und Daten Namen, Geburts- und Sterbejahre der Verstorbenen aus. Eine zweite Bestattung in einer Grabstelle wird nicht zugelassen.</p>	<p>Querverweis und Konkretisierung der Inhalte auf dem Grabmal, Streichung der Grabnummer, da generell jedes Grab auf dem Waldfriedhof Lauheide einen Grabnummernstein erhält</p>
<p>IV. Urnenreihengräber</p> <p>Innerhalb der ersten 10 Jahre kann eine zweite Urne beigesetzt werden.</p>	<p>IV.III. Urnenreihengräber</p> <p>Innerhalb der ersten 10 Jahre kann eine zweite Urne beigesetzt werden. Urnenreihengräber sind Einzelgrabstätten für eine Urnenbestattung in von der Friedhofsverwaltung bestimmten Feldern.</p>	<p>Die Grabart wird erläutert und auf die Möglichkeit einer zusätzlichen Urnenbeisetzung wird verzichtet, da Reihengrabstätte grundsätzlich Einzelgrabstätten sind.</p>
<p>V. Urnenreihengräber als Waldgrab</p>	<p>V.IV. Urnenreihengrab als Waldgrab</p>	<p>Redaktionelle Änderung bzw. Verdeutlichung der Kennzeichnung der</p>

<p>Urnenreihengräber als Waldgrab werden um einen Baum angelegt, der ein prägendes Gestaltungsmerkmal darstellt. Sie werden nur auf dem Waldfriedhof Lauheide angeboten. In jeder Stelle wird nur eine Bestattung zugelassen, eine individuelle Grabpflege ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet die Bestattungsstelle. Namen und Daten der Verstorbenen können auf einer gemeinsamen Gedenktafel eingetragen werden.</p>	<p>Urnenreihengräber als Waldgrab werden um an einem Baum angelegt. der ein prägendes Gestaltungsmerkmal darstellt. Sie werden nur auf dem Friedhof Lauheide angeboten. In jeder GrabsStelle wird nur eine Bestattung zugelassen. eine individuelle Grabpflege ist nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kennzeichnet die Bestattungsstelle. Es besteht keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit (§23 Absatz 2). Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf einer gemeinsamen Gedenktafel Gedenkstele durch die Friedhofsverwaltung eingetragen werden.</p>	<p>Stele. Der explizite Hinweis auf die Kennzeichnung durch die Friedhofsverwaltung entfällt, da jede Grabstätte einen Grabnummernstein erhält.</p>
<p>§ 16 Wahlgräber</p>	<p>§ 16 Wahlgräber</p>	
<p>1. Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte, an der auf Antrag eine Berechtigung für 30 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf verlängert werden kann. Die Lage des Grabes kann mit dem/der Erwerber/In abgestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können neben den Möglichkeiten des § 15 I. weitere Urnen zusätzlich zu einem Sarg bestattet werden.</p>	<p>1. Ein Wahlgrab ist eine Grabstätte (ein- oder mehrstellig), an der auf Antrag eine Nutzungsberechtigung Berechtigung für 30 Jahre vergeben wird, die nach Ablauf für mindestens fünf Jahre (für alle Grabstellen) verlängert werden kann. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für ganze Jahre. Die Lage des Grabes der Grabstätte kann mit dem/der Erwerber/in der Friedhofsverwaltung abgestimmt werden. In einem Wahlgrab für Erdbestattungen können je Grabstelle neben den Möglichkeiten des § 15 I weitere Urnen zusätzlich zu einem nach erfolgter Sarg- oder einer Tuchbestattung zusätzlich 2 Urnen bestattet werden. Alternativ können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden, sofern eine Sarg- oder Tuchbestattung noch nicht erfolgt ist. Die Ruhefristen sind im Falle einer weiteren Bestattung zwingend einzuhalten. Eine Bestattung in einer Wahlgrabstätte erfolgt nur,</p>	<p>Klarstellung der bisherigen jahresweisen Verlängerungspraxis. Zur Vermeidung unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes Verlängerung für mindestens 5 Jahre. Konkretisierung der Möglichkeiten zusätzlicher Bestattungen in einem Wahlgrab; Notwendigkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte vor einer weiteren Bestattung</p>

	wenn sich das Nutzungsrecht über die gesamte Ruhezeit erstreckt oder für die Bestattung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit verlängert wird.	
2. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Nachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zahlung der fälligen Gebühr erfolgte. Für Wahlgräber, für die die Nutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden. Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach § 16 Abs. 4 zu gewähren.	2. Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung des über das Recht ausgestellten Grabnachweises. Die Aushändigung des Nachweises Grabnachweises erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Zahlung der fälligen Gebühr erfolgte festgesetzte Gebühr gezahlt wird. Für Wahlgräber, für die die Nutzungsgebühr nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengrabstätten anzuwenden. Bei Nichtzahlung der Nutzungsgebühr ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Nutzungsrecht auf Antrag einer Person nach § 16 Abs. Absatz 4 zu gewähren.	Redaktionelle Änderung
3. Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle des Wahlgrabes bestattet zu werden. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zu bestimmen, wer bestattet wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen erworben werden. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab in ordnungsgemäßem Zustand zu halten.	3. Wer nutzungsberechtigt ist, hat das Recht, in einer freien Grabstelle des Wahlgrabes bestattet zu werden. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zu bestimmen, wer bestattet wird, sofern die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Nutzungsrechte können außer von natürlichen Personen auch von Körperschaften des öffentlichen Rechts und gemeinnützigen Vereinen erworben werden. Der Erwerb eines Nutzungsrechts für gewerbliche Zwecke ist nicht zulässig. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht, das Grab in ordnungsgemäßem Zustand zu halten	Konkretisierung zum Erwerb des Nutzungsrechts
5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn die Anschrift bekannt ist. Wenn der Aufenthalt oder Wohnsitz der nutzungsberechtigten Person nicht bekannt ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts einmalig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Zusätzlich bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.	5. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen, wenn die Anschrift bekannt ist. Wenn der Aufenthalt oder Wohnsitz der nutzungsberechtigten Person nicht bekannt ist, wird der Ablauf des Nutzungsrechts einmalig öffentlich im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt	Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt wird zukünftig verzichtet, da die Nennung der Grabstätten-Nummer bzw. Bezeichnung allein nicht allen betroffenen Nut-

	<p>gemacht. Zusätzlich Andernfalls bringt die Friedhofsverwaltung für ein Jahr ein Hinweisschild auf der Grabstätte an.</p>	<p>zungsberechtigten bekannt ist und daher keine Rückschlüsse aus der Veröffentlichung gezogen werden können. Das Hinweisschild erreicht die Angehörigen eher. Zudem entfällt weiterer Verwaltungsaufwand.</p>
<p>6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbern kann jederzeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt. Nutzungsgebühren werden nur bei der Rücknahme von unbelegten Grabstätten zu der bei Erwerb/Verlängerung gültigen Gebühr erstattet. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet, es werden jedoch mindestens zwei Jahre Nutzungsdauer berechnet.</p>	<p>6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgräbern kann jederzeit zurückgegeben werden. Die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes ist nur für unbelegte Grabstätten zulässig. Eine Rückgabe ist nur für das gesamte Wahlgrab zulässig. Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Grabstätte zurückgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn die geordnete Bewirtschaftung des Friedhofes eine Teilrückgabe zulässt. Nutzungsgebühren werden nur bei der Rücknahme von unbelegten Grabstätten zu der bei Erwerb/Verlängerung gültigen Gebühr erstattet. Angefangene Jahre werden als voll genutzt berechnet, es werden jedoch mindestens zwei Jahre Nutzungsdauer berechnet nur im Ausnahmefall zur Vermeidung einer unbilligen Härte erstattet. § 31 Absatz 1 und § 32 Absatz 5 gelten entsprechend.</p>	<p>Redaktionelle Änderung – Klarstellung, dass nur das Nutzungsrecht von unbelegten Grabstätten vorzeitig zurückgegeben werden kann. Teilrückgaben werden im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich nicht mehr zugelassen. Gebührenerstattungen erfolgen nicht, da dies dem Sinn und Zweck der zeitpunktbezogenen Verleihungsgebühr widerspricht und zudem den Zuschussbedarf aus dem allgemeinen Haushalt erhöht. Ausnahmen sind nur zur Vermeidung einer unbilligen Härte möglich. Hinweis auf die Pflicht zum Abräumen der Grabstätte nach</p>

		Rückgabe des Nutzungsrechtes.
<p>III. Wahlgräber als Tiefgrab</p> <p>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen zwei Bestattungen übereinander zulässig.</p>	<p>III. Wahlgräber als Tiefgrab</p> <p>In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen zwei Bestattungen übereinander zulässig, wobei eine Bestattung in der unteren Grabstelle nur möglich ist, wenn in der oberen Grabstelle keine Bestattung erfolgt ist, die der geltenden Ruhezeit unterliegt. Diese Grabart wird ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr angeboten. Es erfolgt keine Neuvergabe von Nutzungsrechten. Nur die Verlängerung und Übertragung bestehender Nutzungsrechte ist möglich.</p>	<p>Auf das Angebot der Grabart wird zukünftig verzichtet (siehe auch § 14 Nr. 1 c), das Nutzungsrecht an Bestandsgräbern kann verlängert und übertragen (zu Lebzeiten und im Todesfall – z.B. gemäß § 16 Absatz 4) werden.</p> <p>Zur Wahrung der Totenruhe wird die Tieferlegung von Leichnamen mit laufender Ruhezeit zum Zwecke einer weiteren Beisetzung ausgeschlossen.</p>
V. Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium	V. Wahlgräber als Urnennische im Kolumbarium	
<p>2. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt Münster mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen.</p>	<p>2. Sämtliche Urnennischen werden von der Stadt Münster mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen, die von der Friedhofsverwaltung angebracht werden und im Eigentum der Stadt Münster verbleiben.</p>	<p>Auf die Möglichkeit, die Verschlussplatte zu tauschen wird zukünftig verzichtet. Ein einheitliches Erscheinungsbild der Kolumbarien wird somit erreicht.</p>
<p>3. Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen andere Platten gleicher Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien in der Abteilung A des Friedhofs Hohe Ward und den Kolumbarien im Gebäude auf</p>	<p>3. 2. Die Verschlussplatten der Urnennischen dürfen von den Nutzungsberechtigten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gegen andere Platten gleicher Größe und Stärke ausgetauscht werden. Dies gilt nicht für Kolumbarien in der Abteilung A des Friedhofs Hohe Ward und</p>	<p>Verdeutlichung und Auf-führung der besonderen Gestaltungsvorschriften und Präzisierung, dass diese nur für die Kolumbarien in den Gebäuden gelten.</p>

<p>dem Waldfriedhof Lauheide. Hier gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 25. Für die Erteilung der Zustimmung ist der Grabmalsantrag der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Die von der Stadt Münster gestellte Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglas zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art. § 25 Abs. 11 gilt entsprechend.</p>	<p>den Kolumbarien im Gebäude auf dem Waldfriedhof Lauheide. Hier gelten die besonderen Gestaltungsvorschriften des § 25. Für die Erteilung der Zustimmung ist der Grabmalsantrag der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Die von der Stadt Münster gestellte Verschlussplatte bleibt in ihrem Eigentum. Als Verschlussplatten werden nur vom Material her geeignete Platten aus Naturstein oder Sicherheitsglas zugelassen. Nicht erlaubt sind Kunststeine jeder Art. § 25 Abs. 11 gilt entsprechend. Die Verschlussplatten der Kolumbarien in den Gebäuden auf dem Waldfriedhof Lauheide und dem Friedhof Hohe Ward dürfen nur mit der Schriftart „Antiqua“ und in der Schriftgröße maximal 3,2 cm beschriftet werden. Die Schrifttiefe muss größer sein als die Balkenstärke (Breite der Buchstaben). Eine farbliche Gestaltung der Verschlussplatten ist nicht zulässig. Das Anbringen von Grabschmuck oder weiteren Gestaltungselementen an den Verschlussplatten ist nicht zulässig. Das Aufstellen von Grabschmuck ist nur an den vorgesehenen Stellen möglich. Das Aufstellen von Kerzen ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.</p>	
<p>4. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Rahmen der Urnenwand abzustimmen.</p>	<p>4. Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Rahmen der Urnenwand abzustimmen.</p>	<p>Entfällt aufgrund der Regelungen in den besonderen Gestaltungsvorschriften</p>
<p>5. Grabschmuck jeglicher Art an den Verschlussplatten der Urnennischen darf die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigen.</p>	<p>5.4. An den Verschlussplatten der Urnennischen der Außenkolumbarien darf Grabschmuck jeglicher Art die benachbarten Urnennischen nicht beeinträchtigen. Jegliche Art von Gestaltung darf nur auf der</p>	<p>Viele Verschlussplatten der Außenkolumbarien sind mit Vasen, Lampen und anderen Gegenständen versehen. Hier sind</p>

<p>schen nicht beeinträchtigen. Größerer Blumenschmuck, Schalen oder Vasen dürfen nur an der dafür vorgesehenen Fläche abgestellt werden.</p>	<p>Frontseite der Verschlussplatten angebracht werden, muss fest mit diesen verbunden sein und darf maximal ein Tiefe von 10 cm aufweisen. Das Anbringen von Abstellflächen ist nicht gestattet. Größerer Blumenschmuck, Schalen oder Vasen dürfen nur an der den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.</p>	<p>zur Wahrung der Sicherheit und Vermeidung von gegenseitigen Beeinträchtigungen Regelungen zu treffen. Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass das würde- und pietätvolle Erscheinungsbild der Innenkolumbarien nur mit diesen Einschränkungen erreichbar ist.</p>
<p>6. Die Urnen und Überurnen müssen aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sein.</p>	<p>6. Die Urnen und Überurnen müssen aus korrosionsbeständigem Material beschaffen sein.</p>	
<p>7. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt die Stadt Münster auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie auf einer freien Fläche auf dem Waldfriedhof Lauheide wieder bei.</p>	<p>7. Nach Ablauf des Nutzungsrechts an einer Urnennische entnimmt die Stadt Münster auf eigene Kosten die Urnen aus dem Kolumbarium und setzt sie auf einer freien Fläche auf dem Waldfriedhof Lauheide wieder bei; eine Herausgabe ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die Wiederbeisetzung ist bereits in den Gebühren enthalten. Klarstellung, dass auch ausgeruhete Totenaschen auf dem Friedhof verbleiben müssen (ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte).</p>
<p>VI. Wahlgräber als Baumurnengrab</p> <p>Im Baumurnengrab werden Urnen naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes bestattet. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und als solcher im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Das Aufstellen von Blumenvasen und Grabschmuck sowie Bepflanzungen sind verboten,</p>	<p>VI. Wahlgräber als Baumurnengrab</p> <p>Im Baumurnengrab werden bis zu vier Urnen naturbezogen im Wurzelwerk eines vorhandenen Baumes bestattet. Der Baum kann auf besonders ausgewiesenen Flächen frei gewählt werden. Er wird gekennzeichnet und als solcher im Baumkataster der Friedhofsverwaltung verzeichnet. Das Aufstellen von Blumenvasen, Grablichtern und Grabschmuck sowie Bepflanzungen sind ist verboten nicht zulässig (§</p>	<p>Festlegung der Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen, Konkretisierung durch genaue Maßangabe der Namenstafel.</p>

<p>Grabmale werden nicht genehmigt. Eine postkartengroße Namenstafel darf am Baumfuß in die Erde gesteckt werden.</p>	<p>23 Absatz 2). Grabmale werden nicht genehmigt. Eine postkartengroße rechteckige Namenstafel (max. 10 cm x 15 cm) darf am Baumfuß in die Erde gesteckt werden.</p>	
<p>VII. Wahlgräber am Urnenbaum</p> <p>An einem zu bestimmenden Platz am Urnenbaum kann ein Nutzungsrecht für zwei Urnen erworben werden. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenfläche angelegt und unterhalten. Der Bestattungsplatz darf mit einer Namenstafel in der Größe von 0,40 m x 0,40 m gekennzeichnet werden, die ebenerdig mit der Rasenfläche verlegt werden muss. Die Namenstafel ist nach § 27 Abs. 1 genehmigungspflichtig.</p>	<p>VII. Wahlgräber am Urnenbaum</p> <p>An einem zu bestimmenden Platz am Urnenbaum kann ein Nutzungsrecht für zwei Urnen erworben werden. Die Fläche wird von der Friedhofsverwaltung als Rasenflächen angelegt und unterhalten. Der Bestattungsplatz Die Grabstätte darf ausschließlich mit einer quadratischen in der Größe von 0,40 m x 0,40 m großen Namenstafel gekennzeichnet werden, die ebenerdig mit der Rasenfläche verlegt werden muss. Die Lage der Namenstafel wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Die Namenstafel Sie ist nach gemäß § 27 Abs. Absatz 1 genehmigungspflichtig, aufgesetzte Buchstaben werden nicht genehmigt. Zusätzlicher Grabschmuck oder eine Bepflanzung sind nicht zulässig (§ 23 Absatz 2).</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Konkretisierung der Maße und Gestaltung der Namenstafel sowie zusätzlicher Hinweis auf die fehlende Möglichkeit zur individuellen Grabgestaltung. Die festgelegte Lage der Namenstafeln gewährleistet ein harmonisches Gesamtbild des Urnenbaumes.</p>
<p>§ 17 Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder</p>	<p>§ 17 Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder</p>	
<p>1. In anonymen Urnengräbern werden die Urnen unter Ausschluss der Angehörigen oder sonstiger Personen beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht bekannt gegeben. Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.</p>	<p>1. In anonymen Urnengräbern werden die Urnen unter Ausschluss der Angehörigen Anwesenheit Angehöriger oder sonstiger Personen durch die Friedhofsverwaltung beigesetzt. Die Lage der beigesetzten Urne wird nicht bekanntgegeben. Blumen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Konkretisierung der Durchführung der Bestattung</p>

<p>2. Aschestreifelder sind Aschenstätten, auf denen die besonders aufbereitete, feine Asche großflächig auf der Rasenfläche ausgebracht wird. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen, z. B. gefrorenem Boden oder starkem Wind, wird keine Asche verstreut.</p>	<p>2. Aschestreifelder sind Aschenstätten Bestattungsflächen, auf denen die besonders aufbereitete, feine Asche Totenasche großflächig auf der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung ausgebracht wird. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche oder elektronische Verfügung der verstorbenen Person. Der Friedhofsverwaltung ist die Verfügung vor Verstreuerung der Asche im Original vorzulegen. Bei ungeeigneten Witterungsbedingungen, z. B. gefrorenem Boden oder starkem Wind wird keine Asche verstreut. Die Entscheidung hierüber trifft die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, Konkretisierungen der Voraussetzungen dieser Bestattungsform gem. § 15 Abs. 6 BestG NRW</p>
<p>3. Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder haben keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur in besonderen Feldern vergeben. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.</p>	<p>3. Anonyme Urnengräber und Aschestreifelder haben keine individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeit und werden nur in besonderen Feldern vergeben. Sie werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Das Betreten der Rasenflächen (Bestattungsfläche) ist nicht gestattet. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.</p>	<p>Nach herrschender Meinung wird auch an diesen Grabstätten ein - wenn auch sehr eingeschränktes und auf die einmalige Beisetzung beschränktes sowie ohne individuelle Gestaltungsrechte versehenes – Nutzungsrecht erworben.</p>
<p>§ 18 Gemeinschaftsgräber</p>	<p>§ 18 Gemeinschaftsgräber Sondergrabstätten</p>	
<p>Gemeinschaftsgräber sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Bestattung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Das Nutzungsrecht dieser Anlagen kann ausschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden.</p>	<p>Gemeinschaftsgräber sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Bestattung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Das Nutzungsrecht dieser Anlagen kann ausschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden. Sondergrabstätten sind Grabstätten, die nach Bedarf von der Friedhofsverwaltung eingerichtet</p>	

	<p>werden und besonderen Bedingungen unterliegen.</p>	
	<p>a) Gemeinschaftsgräber Gemeinschaftsgräber sind Reihen- oder Wahlgräber, die der Bestattung einer größeren Anzahl von Verstorbenen dienen. Das Nutzungsrecht in diesen Anlagen kann ausschließlich von Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Grund besonderer Vereinbarungen mit der Friedhofsverwaltung erworben werden.</p>	<p>Beispiele hierfür sind Anatomiegräber oder Gräber aufgrund Vereinbarungen mit den Kirchen</p>
	<p>b) Gräber in dauergepflegten Gemeinschaftsgrabanlagen</p> <p>Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabstätte erfolgt durch einen Gewerbebetrieb oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden.</p> <p>Die Gestaltung der Gemeinschaftsgrabanlage, insbesondere die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden in Abstimmung mit dem Gewerbebetrieb bzw. den Gewerbetreibenden und der Friedhofsverwaltung festgelegt.</p> <p>Im Bestattungsfall können Nutzungsrechte an einstelligen oder mehrstelligen Grabstätten erworben werden.</p> <p>Die Gebühren für die einzelnen Beisetzungen und den Erwerb des Nutzungsrechts sind auf der Grundlage der jeweils zum Zeitpunkt der Beisetzung geltenden Friedhofsgebührensatzung von</p>	<p>Neues Grabangebot, weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in der Vorlage</p>

	<p>der auftraggebenden Person zu entrichten. Das Nutzungsrecht entsteht auf Grundlage des mit dem Gewerbebetrieb abgeschlossenen Treuhand-Dauergrabpflegevertrages sowie nach vollständiger Zahlung der Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre erworben und erstreckt sich ausschließlich auf das einmalige Belegungsrecht der jeweiligen Grabstelle. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur bei mehrstelligen Grabstätten zum Zwecke der Bestattung in den übrigen Grabstellen möglich. Eine Bestattung erfolgt nur, wenn sich das Nutzungsrecht über die gesamte Ruhezeit erstreckt oder für die Bestattung mindestens bis zum Ende der Ruhezeit verlängert wird. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt für ganze Jahre.</p> <p>Der auftraggebenden Person steht kein eigenes Gestaltungs- und Pflegerecht an der dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrabstätte zu.</p>	
§ 19 Gemeinschaftsgrab „Sternchenfeld“	§ 19 Gemeinschaftsgrab Sternchenfeld	
Das Gemeinschaftsgrab wird für nachweislich nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten angeboten. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.	Das Gemeinschaftsgrab Die Grabstätte wird für nachweislich nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm in einem besonderen Feld ohne individuelle Kennzeichnung und Gestaltungsmöglichkeiten angeboten. Angehörige können kein Nutzungsrecht erwerben.	Voraussetzungen entsprechend der Verordnung zum Personenstandsgesetz
§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgrößen	§ 22 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze der Grabbeete und Grabbeetgrößen	

<p>1. Jedes Grab einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Für alle Grabstättenarten dürfen Grabbeete nur 0,05 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden.</p>	<p>1. Jedes Grab einschließlich des Grabmals ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und Gestaltung des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Für alle Grabstättenarten dürfen Grabbeete nur 0,05 0,10 m erhöht auf der Grabstätte angelegt werden. Grabbeete dürfen weder ganz noch teilweise mit Kunststoffen oder kunststoffähnlichen Stoffen abgedeckt werden.</p>	<p>Anpassung zur Erhöhung der Grabbeete. Ausschluss von Kunststoffabdeckungen.</p>
<p>3. Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen Gräber wegen des besonderen Waldcharakters und auf dem Friedhof Hohe Ward aus historischen Gründen nicht besonders eingefasst werden. Als Einfassung gelten alle baulichen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, das Grabfeld optisch von dem übrigen Friedhofsbereich abzugrenzen. Auf den übrigen Friedhöfen sind Grabeinfassungen auf Grabfeldern zulässig, auf denen sie bisher zugelassen waren sowie darüber hinaus, wenn sie sich dem näheren Umfeld anpassen und das Friedhofsbild nicht stören. Steineinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Einfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig genehmigt werden. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Beton, Metall, gebranntem Ton, Kieselsteinen, Glas oder ähnlichen Stoffen sind nicht erlaubt.</p>	<p>3. Einfassung müssen gemäß § 27 von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig genehmigt werden. Als Einfassungen gelten alle baulichen Maßnahmen, die dem Zweck dienen, das Grabfeld optisch von dem übrigen Friedhofsbereich abzugrenzen. Auf den übrigen Friedhöfen sind Grabeinfassungen auf Grabfeldern zulässig, auf denen sie bisher zugelassen waren, sowie darüber hinaus, wenn sie sich dem näheren Umfeld anpassen und das Friedhofsbild nicht stören. Steineinfassungen sollen aus dem gleichen Material wie das Grabmal gefertigt werden. Einfassungen müssen von der Friedhofsverwaltung gebührenpflichtig genehmigt werden. Einfassungen aus Holz, Kunststoff, Beton, Metall, gebranntem Ton, Kieselsteinen, Glas oder ähnlichen Stoffen sind nicht erlaubt. Für Einfassungen werden folgende Materialien erlaubt: Naturstein, Holz (außer Tropenholz), Metall, Beton, Glas und ähnliche Stoffe. Nicht erlaubt sind Einfassungen aus Kunststoffen sowie Kiesel-, Glas- und Splittsteinen. Einfassungen müssen eine Materialstärke von mindestens 0,03 m aufweisen und sind lückenlos zu verlegen.</p>	<p>Zukünftig sollen auf dem Friedhof Hohe Ward auch Einfassungen zugelassen werden. Es werden mehr Materialien für Einfassungen zugelassen. Redaktionelle Änderung</p>

	Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürfen Gräber wegen des besonderen Waldcharakters und auf dem Friedhof Hohe Ward aus historischen Gründen nicht besonders eingefasst werden nicht baulich eingefasst werden.	
<p>4. Kieselsteine oder andere Steine dürfen auf Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften nur mit wasserdurchlässiger Folie unterlegt und nicht bis an den Rand des Grabbeetes gelegt werden sowie das Grabbeet nur teilweise bedecken.</p> <p>Soll in einer mit Kieselsteinen gestalteten Grabstätte bestattet werden, müssen die Nutzungsberechtigten vor dem Öffnen des Grabes auf eigene Kosten die Kiesel vom Grabbeet entfernen und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.</p>	<p>4. Kieselsteine oder andere Steine dürfen auf Gräbern ohne besondere Gestaltungsvorschriften nur mit wasserdurchlässiger Folie unterlegt und nicht bis an den Rand des Grabbeetes gelegt werden sowie das Grabbeet nur teilweise maximal die Hälfte der satzungsgemäßen Grabbeetgröße bedecken.</p> <p>Soll in einer mit Kieselsteinen gestalteten Grabstätte bestattet werden, müssen muss die Nutzungsberechtigten nutzungsberechtigte Person vor dem Öffnen des Grabes auf eigene Kosten die Kiesel vom Grabbeet entfernen und den Verbleib außerhalb des Friedhofs sicherstellen.</p> <p>Auf dem Waldfriedhof Lauheide dürften Gräber wegen des besonderen Waldcharakters nicht mit Kiesel- oder Ziersteinen bedeckt werden.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung Konkretisierung der teilweisen Abdeckung Betonung des besonderen Waldcharakters des Waldfriedhofs Lauheide mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift</p>
§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften für die als Rasengrab angelegten Reihen- und Wahlgräber	§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften für die als Rasengrab angelegten Reihen- und Wahlgräber	
<p>Wahlgräber und Reihengräber können schon ab Bestattung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden (Rasengrab). Genehmigte Grabmale müssen stehen oder ebenerdig verlegt werden, sodass diese beim Rasenmähen nicht beschädigt werden können. Kommt es doch zu einer Beschädigung, ist eine Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen. Auf Rasengräbern dürfen Grableuchten und Blumenvasen nur neben stehenden Grabmalen aufgestellt werden.</p>	<p>1. Wahlgräber und Reihengräber können schon ab Bestattung eingeebnet und mit Rasen eingesät werden (Rasengrab). Genehmigte Grabmale müssen stehen oder ebenerdig verlegt werden, sodass diese beim Rasenmähen nicht beschädigt werden können. Aufgesetzte Buchstaben werden nicht genehmigt. Kommt es doch zu einer Beschädigung, ist eine Haftung der Stadt Münster ausgeschlossen. Auf Rasengräbern dürfen Grableuchten und Blumenvasen nur neben stehenden Grabmalen aufgestellt werden. Für</p>	<p>Viele Gräber werden durch die Nutzungsberechtigten nur teilweise bepflanzt, der Rest wird eingeebnet und mit Rasen eingesät. Sofern hier Beeteinfassungen angelegt werden, liegen diese zwar auf der Grabstätte, grenzen das Beet</p>

	<p>Rasengräber, bei denen ein Teil der Fläche gestaltet ist, gelten für die Abgrenzung zur Rasenfläche dieselben Bestimmungen wie für Grabeinfassungen gemäß § 22 Absatz 3. § 22 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>jedoch optisch von der übrigen Friedhofsfläche ab, so dass diese Einfassungen die gleichen Anforderungen erfüllen müssen, die an Grabeinfassungen gestellt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die Teilbeete mit Kies bedeckt werden, darf dieser nicht bis an den Beetrand gelegt werden.</p>
	<p>2. Grabschmuck darf aus Sicherheitsgründen und aufgrund der erforderlichen Pflegearbeiten bei den nachfolgenden Grabarten auf den Grabstätten nicht abgelegt oder aufgestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reihengräber als Haingrab oder Hainurnengrab (§ 15 II) - Urnenreihengrab als Waldgrab (§ 15 IV) - Wahlgräber als Baumurnengrab (§ 16 VI) - Wahlgräber am Urnenbaum (§ 16 VII) <p>Entgegen Satz 1 vorhandener Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt und nicht aufbewahrt.</p>	<p>Neu eingefügt, konkrete Hinweise zur Einschränkung der individuellen Grabgestaltung</p>
<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften – Wahlmöglichkeit</p> <p>1. Auf den Friedhöfen werden Felder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeetgestaltung eingerichtet.</p>	<p>§ 24 Gestaltungsvorschriften – Wahlmöglichkeit</p> <p>1. Auf den Friedhöfen werden Felder mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Grabmale und Grabbeetgestaltung eingerichtet.</p>	<p>Künftig werden – mit Ausnahme der Kolumba-</p>

<p>2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften.</p>	<p>2. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Feld mit oder ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht Gebrauch gemacht, so erfolgt die Beisetzung in einem Feld ohne besondere Gestaltungsvorschriften. entfallen</p>	<p>rien und der Rasengräber (§ 23 Absatz 1 und 2) – die besonderen Gestaltungsvorschriften entfallen</p>
<p>E. Grabmale, Grababdeckungen und bauliche Anlagen</p>	<p>E. Grabmale, Grababdeckungen und bauliche Anlagen</p>	
<p>§ 25 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 25 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>1. Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz und Metalle verwendet werden. Lichtbilder und Bilder dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <p>a) Die Verwendung von verschiedenen Gesteinsarten an einem Grabmal ist nicht erlaubt.</p> <p>b) Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet sein, dies gilt auch für Findlinge. Mattschliff ist erlaubt, Politur auf dunklen Steinen nicht.</p> <p>c) Die Bearbeitung von Schriftstücken, Schriftbossen und der übrigen Flächen muss identisch sein.</p> <p>3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.</p> <p>4. Auf den Grabstätten sind Grabmale in den Größen nach Anlage 1 dieser Satzung zulässig.</p>	<p>1. Für Grabmale dürfen nur Naturgesteine, Holz und Metalle verwendet werden. Lichtbilder und Bilder dürfen nicht verwendet werden.</p> <p>2. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung der Grabmale sind folgende Vorschriften zu beachten:</p> <p>a) Die Verwendung von verschiedenen Gesteinsarten an einem Grabmal ist nicht erlaubt.</p> <p>b) Alle Seiten müssen handwerklich bearbeitet sein, dies gilt auch für Findlinge. Mattschliff ist erlaubt, Politur auf dunklen Steinen nicht.</p> <p>c) Die Bearbeitung von Schriftstücken, Schriftbossen und der übrigen Flächen muss identisch sein.</p> <p>3. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.</p> <p>4. Auf den Grabstätten sind Grabmale in den Größen nach Anlage 1 dieser Satzung zulässig.</p>	<p>s.o. zu § 24</p>

<p>5. Von den in Anlage 1 angegebenen Maßen darf um jeweils +/- 0,05 m abgewichen werden.</p> <p>6. Stehende Grabmale aus Hartgestein müssen eine Stärke von mindestens 0,13 m, solche aus anderen Gesteinen eine Stärke von mindestens 0,15 m haben. Holzmale müssen mindestens 0,035 m stark sein.</p> <p>7. Liegesteine dürfen nicht aufgerichtet werden.</p> <p>8. Auf Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind keine Abdeckungen erlaubt. Grabplatten sind nur in der entsprechenden Größe der Liegesteine zugelassen.</p> <p>9. Auf den Grabmalen können auf Antrag QR-Codes angebracht werden. Die antragstellende Person verpflichtet sich ausdrücklich, Werbung jeglicher Art zu unterlassen, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte nicht zu veröffentlichen bzw. eine Verlinkung zu solchen Inhalten nicht vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung behält die Friedhofsverwaltung sich straf- und zivilrechtliche Schritte vor, sie kann stichprobenartige Kontrollen vornehmen.</p> <p>10. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 zulassen. Die Friedhofsverwaltung muss die künstlerische Gestaltung für vertretbar halten. Sie kann für Grabmale in besonderer Lage Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die über die Vorschriften nach Abs. 1 bis 7 hinausgehen.</p>	<p>5. Von den in Anlage 1 angegebenen Maßen darf um jeweils +/- 0,05 m abgewichen werden.</p> <p>6. Stehende Grabmale aus Hartgestein müssen eine Stärke von mindestens 0,13 m, solche aus anderen Gesteinen eine Stärke von mindestens 0,15 m haben. Holzmale müssen mindestens 0,035 m stark sein.</p> <p>7. Liegesteine dürfen nicht aufgerichtet werden.</p> <p>8. Auf Gräbern mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind keine Abdeckungen erlaubt. Grabplatten sind nur in der entsprechenden Größe der Liegesteine zugelassen.</p> <p>9. Auf den Grabmalen können auf Antrag QR-Codes angebracht werden. Die antragstellende Person verpflichtet sich ausdrücklich, Werbung jeglicher Art zu unterlassen, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte nicht zu veröffentlichen bzw. eine Verlinkung zu solchen Inhalten nicht vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung behält die Friedhofsverwaltung sich straf- und zivilrechtliche Schritte vor, sie kann stichprobenartige Kontrollen vornehmen.</p> <p>10. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 zulassen. Die Friedhofsverwaltung muss die künstlerische Gestaltung für vertretbar halten. Sie kann für Grabmale in besonderer Lage Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen, die</p>	
--	---	--

<p>11. Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn</p> <p>a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder</p> <p>b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Abs. 11 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1.5.2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p>	<p>über die Vorschriften nach Abs. 1 bis 7 hinausgehen.</p> <p>11. Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn</p> <p>a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.6.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder</p> <p>b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind. Abs. 11 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1.5.2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden. entfallen</p>	
<p>§ 26 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p>	<p>§ 26 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften Allgemeine Gestaltungsvorschriften</p>	
<p>1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Grabmale dürfen die Grabbeete seitlich nicht überragen</p>	<p>1. Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen. Grabmale dürfen die Grabbeete seitlich nicht überragen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.</p>	<p>Satz 3 übernommen aus § 25 Abs. 3</p>

	<p>3. Auf den Grabmalen können auf Antrag QR-Codes angebracht werden. Die antragstellende Person verpflichtet sich ausdrücklich, Werbung jeglicher Art zu unterlassen, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte nicht zu veröffentlichen sowie eine Verlinkung zu solchen Inhalten nicht vorzunehmen. Bei Zuwiderhandlung behält die Friedhofsverwaltung sich straf- und zivilrechtliche Schritte vor, sie kann stichprobenartige Kontrollen vornehmen.</p>	<p>Übernommen aus § 25 Absatz 9</p>
	<p>4. Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn</p> <p>a) sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit verstoßen wird oder</p> <p>b) durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.</p> <p>Absatz 4 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.</p>	<p>Übernommen aus § 25 Absatz 11</p>
§ 27 Zustimmungserfordernis	§ 27 Zustimmungserfordernis	

<p>1. Ein Grabmal darf auf allen Teilen der Friedhöfe nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für Verschlussplatten für Urnennischen und Provisorien.</p>	<p>1. Ein Grabmal darf auf allen Teilen der Friedhöfe Grabmale, Einfassungen und Grababdeckungen dürfen nur errichtet oder verändert werden, wenn die Friedhofsverwaltung vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gilt auch für frei wählbare Verschlussplatten für Urnennischen und Provisorien.</p>	<p>Redaktionelle Änderung Entfall der Genehmigungspflicht für Verschlussplatten von Urnennischen</p>
<p>2. Wer an Grabstätten nutzungsberechtigt ist, beantragt mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Aufstellen die Genehmigung des Grabmals unter Nachweis des Nutzungsrechts.</p>	<p>2. Wer an Grabstätten nutzungsberechtigt ist, beantragt mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Aufstellen die Genehmigung des Grabmals unter Nachweis des Nutzungsrechts. Die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlagen gemäß Absatz 1 ist von der nutzungsberechtigten Person bei der Friedhofsverwaltung unter Nachweis des Nutzungsrechts und mit einer Frist von mindestens drei Wochen zu beantragen.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>3. Dem Antrag auf Errichtung eines Grabmals muss zweifach beigefügt werden:</p>	<p>3. Dem Antrag auf Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Einfassung oder Abdeckung muss zweifach beigefügt werden:</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>§ 28 Anlieferung der Grabmale</p>	<p>§ 28 Anlieferung der Grabmale, Einfassungen und Grababdeckungen</p>	
<p>Bei Anlieferung oder Aufstellung von Grabmalen muss der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag vorgelegt werden. Die Grabmale oder das dafür erforderliche Material ist so anzuliefern, dass diese am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden können.</p>	<p>Bei der Anlieferung oder der Aufstellung von Grabmalen muss der Friedhofsverwaltung der genehmigte Antrag auf Verlangen vorgelegt werden. Die Grabmale oder das dafür erforderliche Material ist so anzuliefern. Die Anlieferung muss so erfolgen, dass diese am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Antrag überprüft werden können kann.</p>	<p>Redaktionelle Änderung, nur noch stichprobenhafte oder anlassbezogene Kontrolle</p>

§ 30 Unterhaltung der Grabmale	§ 30 Unterhaltung der Grabmale	
1. Die Grabmale sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer verfügungsberechtigt ist, bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, wer nutzungsberechtigt ist.	1. Die Grabmale sind dauernd dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer verfügungsberechtigt ist, bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, wer nutzungsberechtigt ist. die jeweils nutzungsberechtigte Person sowie jede an dem Grabmal verfügbare Person.	Redaktionelle Änderung Durch Nennung der am Grabmal Verfügungsberechtigten werden z.B. auch die Erben erfasst, da das Grabmal, anders als die Grabstätte, auch vererbt werden kann.
2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten der Verantwortlichen zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile desselben auf Kosten der Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, erfolgt eine einmalige Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Münster. Auf der Grabstätte wird ein Hinweis für die Dauer eines Monats angebracht.	2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet nicht sichergestellt , sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch einen hierzu befähigten sachkundigen Dienstleistungsbetrieb zu schaffen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt, erfolgt eine einmalige Aufforderung im Amtsblatt der Stadt Münster wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats angebracht. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung und Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung nicht beseitigt, werden die erforderlichen Maßnahmen durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen veranlasst. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die entfernten Gegenstände aufzubewahren.	Redaktionelle Änderung und Hinweise auf die Fristen zur Behebung von Mängeln und des Verfahrens seitens der Friedhofsverwaltung. Instandsetzung von Grabmalen nur durch Dienstleistungsbetrieb zwecks Einhaltung der BIV-Richtlinien.
§ 31 Entfernen der Grabmale	§ 31 Entfernen der Grabmale	
1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung	1. Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von	Bisheriger Absatz 1 entfällt

<p>mung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.</p>	<p>der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung oder Veräußerung an Dritte.</p>	
<p>2. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.</p>	<p>2- 1. Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Werden sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf entfernt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der jeweils zuvor nutzungsberechtigten Person Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Für die Erben gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Grabmale fallen ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.</p>	
<p>3. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche, die für den jeweiligen Friedhof als besonders prägend gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht geändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt Münster zum Wertersatz verpflichtet, die berechtigte Person ist hierüber schriftlich zu benachrichtigen.</p>	<p>3- 2. Historisch oder künstlerisch wertvolle Grabmale oder solche die für den jeweiligen Friedhof als besonders prägend gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis geführt und dürfen ohne Zustimmung Sie dürfen ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung nicht geändert oder entfernt werden. Wird die Entfernung versagt, so ist die Stadt Münster zum Wertersatz verpflichtet, die berechtigte Person ist hierüber schriftlich zu benachrichtigen. Weitergehende Bestimmungen des Denkmalschutzrechts bleiben unberührt.</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>
<p>4. Ist ein den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechendes Grabmal ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, so kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid von den Verantwortlichen die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Die Vorschriften des § 30 finden auch in diesem Fall Anwendung. Wird die Aufforderung nach Satz 1 nicht befolgt, so kann die Fried-</p>	<p>4- 3. Ist ein den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechendes Grabmal ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet worden, so kann die Friedhofsverwaltung durch schriftlichen Bescheid die Beseitigung von den Verantwortlichen innerhalb einer angemessenen Frist verlangen fordern. Die Vorschriften des § 30 finden auch in diesem Fall Anwendung. Wird die Aufforderung nach Satz 1</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Erweiterung um die Fälle, in denen eine Genehmigung auch aus formellen Gründen nicht erteilt werden kann.</p>

<p>hofsverwaltung das Grabmal auf Kosten der Verantwortlichen entfernen lassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt, danach fällt es ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.</p>	<p>nicht befolgt, so Erfolgt die Beseitigung nicht innerhalb einer gesetzten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal die Beseitigung auf Kosten der Verantwortlichen entfernen lassen veranlassen. Das Grabmal wird ein Jahr aufbewahrt, danach fällt es ohne Entschädigung in das Eigentum der Stadt Münster.</p>	
<p>F. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p>	<p>F. Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten</p>	
<p>§ 33 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>1. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet und vollflächig bepflanzt werden.</p> <p>2. Im Hinblick auf den besonderen Charakter des Waldfriedhofs Lauheide müssen dort für die Grabgestaltung nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden.</p> <p>3. Verboten sind Grabeinfassungen baulicher Art, Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckung sowie Grabschmuck aus Draht, Metall, Metallimitationen, Glas, Papier oder ähnlichen Stoffen.</p>	<p>§ 33 Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p> <p>1. Die Grabstätten müssen gärtnerisch gestaltet und vollflächig bepflanzt werden.</p> <p>2. Im Hinblick auf den besonderen Charakter des Waldfriedhofs Lauheide müssen dort für die Grabgestaltung nur standortgerechte Pflanzen verwendet werden.</p> <p>3. Verboten sind Grabeinfassungen baulicher Art, Natur- und Kunststeinplatten, Kiesabdeckung sowie Grabschmuck aus Draht, Metall, Metallimitationen, Glas, Papier oder ähnlichen Stoffen. entfällt</p>	<p>Wegfall der Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>
<p>§ 34 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten für die Herrichtung und Pflege lediglich die allgemeinen Anforderungen nach § 22.</p>	<p>§ 34 Felder ohne besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>In den Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften gelten für Für die Herrichtung und Pflege lediglich die allgemeinen Anforderungen nach § 22.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund des Wegfalles der Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften</p>
<p>H. Schlussvorschriften</p>	<p>H. Schlussvorschriften</p>	

§ 38 Haftung	§ 38 Haftung	
1. Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere sowie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Münster nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	1. Die Stadt Münster haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch Dritte, durch Tiere sowie infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse oder Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Münster nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit	Klarstellende red. Ergänzung. Der letzte Satz in Abs. 1 bisherige Fassung wird gestrichen auf Anmerkung bzw. Hinweis des Rechts- und Vergabeamtes.
§ 40 Ordnungswidrigkeiten	§ 40 Ordnungswidrigkeiten	
Mit Geldbuße kann gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich	Mit Die im Folgenden aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden kann gem. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig	Redaktionelle Änderung durch Nennung des Bußgeldrahmens Ahndung auch von fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeiten
2. entgegen § 6 Abs. 3	2. entgegen § 6 Abs. Absatz 3	
f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide und Fungizide) anwendet oder nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und Grabschmuck verwendet,	f) pflanzen-, tier- und pilztötende Giftstoffe (Herbizide, Insektizide und Fungizide) oder Vergrä-mungsmittel jeglicher Art anwendet oder nicht verrottende Kunststoffe in Trauergebinden und , Grabschmuck oder zur Grababdeckung oder elektrisch betriebene Lichterketten/Leuchtgir-landen verwendet,	Erweiterung

g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt, die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten betritt,	g) die Einrichtungen und Anlagen verunreinigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt , die Flächen, die nicht als Wege dienen und fremde Grabstätten betritt,	
i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einsetzt, sofern sie nicht mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind,	i) Laubblasgeräte auf Grabstätten und Wegen einsetzt, sofern sie nicht mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments gekennzeichnet sind , die nicht den Anforderungen für den Betrieb der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in der zuletzt geänderten Fassung entsprechen,	Redaktionelle Änderung
k) lärmt, spielt oder lagert,	k) lärmt, spielt oder lagert,	Entfallen
l) die Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art befährt, ausgenommen sind Personen mit motorisierten Rollstühlen. Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben oder vor den Eingängen abgestellt werden,	l) k) die Friedhofswege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art befährt, ausgenommen sind Personen mit motorisierten Rollstühlen sowie auf dem Waldfriedhof Lauheide Autofahrende mit einer entsprechenden Erlaubnis und Radfahrende, Fahrräder, Mofas und Mopeds müssen geschoben oder vor den Eingängen abgestellt werden,	Redaktionelle Änderung
3. unter § 7 fällt und außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien ablegt,	3. unter § 7 fällt und außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt als Dienstleistungserbringender bzw. Dienstleistungserbringende außerhalb der festgesetzten Zeiten oder in der Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten Arbeiten durchführt, Werkzeuge und Materialien ablegt oder gewerblichen Abfall, Abraum, Reste bzw. Verpackungen auf dem Friedhof entsorgt,	Konkretisierung

6. entgegen den Vorschriften des § 12 handelt,	6. entgegen den Vorschriften des § 12 handelt,	Entfällt
7. entgegen § 19 handelt,	7. entgegen § 19 handelt,	Entfällt
8. gegen die Vorschriften §§ 22, 23, 25 und 26 verstößt	8.6. gegen die Vorschriften §§ 22, und 23, 25 und 26 verstößt	Ziffer aktualisiert, Wegfall der besonderen Gestaltungsvorschriften, Überleitung des Verstoßes gegen § 26 in Absatz 7
9. die Vorschriften des § 25 Abs. 9 missachtet	9.7. die Vorschriften des § 25 Abs. 9 missachtet gegen die Vorschriften des § 26 verstößt – insbesondere entgegen § 26 Absatz 3 QR-Codes auf Grabmale ohne Genehmigung anbringt oder damit Werbung verbreitet, jugendgefährdende, unsittliche, diskriminierende, extremistische oder nicht den Tatsachen entsprechende Inhalte veröffentlicht bzw. eine Verlinkung zu solchen Inhalten vornimmt,	Ziffer aktualisiert, Redaktionelle Änderung
10. nach § 27 Grabmale oder Verschlussplatten für Urnennischen ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellt oder verändert,	10.8. nach entgegen § 27 Grabmale oder Verschlussplatten für Urnennischen ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellt oder verändert,	Ziffer aktualisiert Redaktionelle Änderung nach Wegfall d. Genehmigungspflicht für Verschlussplatten
11. entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,	11. 9. entgegen § 29 Grabmale nicht fachgerecht befestigt und oder fundamentiert	Ziffer aktualisiert, Konkretisierung
12. entgegen § 31 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,	13. entgegen § 31 Grabmale ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt,	Entfällt
15. gegen die Vorschriften des § 33 verstößt	15. gegen die Vorschriften des § 33 verstößt	Entfällt

§ 41 Alte Rechte	§ 41 Alte Rechte	
	3. In Reihengräbern für Verstorbene nach Vollen- dung des fünften Lebensjahres, an denen das Nutzungsrecht vor dem 1. Januar 2024 erworben wurde, können unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahmsweise die unter § 15 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 genannten Bestattungen vor- genommen werden.	Übergangsregelung nach dem Wegfall der Möglichkeit, weitere Be- stattungen im Reihen- grab durchzuführen
	4. In Urnenreihengräbern, an denen das Nut- zungsrecht vor dem 1. Januar 2024 erworben wurde, kann innerhalb der ersten zehn Jahre der Nutzungszeit eine zweite Urne beigesetzt werden.	Übergangsregelung nach dem Wegfall der Möglichkeit, weitere Be- stattungen im Urnenrei- hengrab durchzuführen
	5. In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen an de- nen das Nutzungsrecht vor dem 1. Januar 2024 er- worben wurde, können unter der Voraussetzung, dass die Ruhezeit gewährleistet ist, ausnahms- weise die unter § 16 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 genannten Bestattun- gen vorgenommen werden. Diese Übergangsre- gelung gilt nicht in dem Fall, dass das Nutzungs- recht nach dem 01. Januar 2024 verlängert wor- den ist.	Übergangsregelung für Bestandsgrabstätten nach der Neuregelung über Zubeerdigungen. Die Übergangsregelung gilt nicht in dem Fall, dass nach Inkrafttreten der neuen Satzung das Nutzungsrecht verlän- gert worden ist.
	§ 41a Ausnahmen im Einzelfall	
	Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ord- nung auf dem Friedhof vereinbar sind.	Härtefallregelung für be- gründete Ausnahmefälle

§ 42 Inkrafttreten	§ 42 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung Friedhofssatzung Satzung der Stadt Münster in der Fassung vom 22. Juni 2015 (Amtsblatt Nr. 11 vom 26. Juni 2015) außer Kraft.	
Anlage 1		Entfällt
Anlage 2		Entfällt, im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden Angehörige über die Vermeidung von Kunststoffen in Trauergebinden und Grab schmuck informiert